

Neue Zürcher Zeitung

Kneubühls Hungerstreik stürzt den Staat ins Dilemma

Die Essensverweigerung ist als Druckmittel im Gefängnisalltag gar nicht so selten

Seit Wochen befindet sich der 74-jährige Berner Querulant im Hungerstreik. Auch in solchen Fällen wird Häftlingen mehrmals am Tag Essen angeboten — nicht nur der Gesundheit wegen.

DANIEL GERNY

Erneut hält Peter Hans Kneubühl die Berner Behörden auf Trab: Seit Wochen befindet sich der Rentner, der 2010 mit einer tagelangen Flucht die Schweiz in seinen Bann zog, im Hungerstreik. Er will damit erreichen, dass er von der Strafanstalt Thorberg ins Regionalgefängnis Thun zurückverlegt wird. Am Dienstag machte der Kanton Bern vor den Medien klar, dass die Behörden den 74-jährigen Strafgefangenen nicht verhungern lassen wollen. Trotz dem Verzicht auf Nahrung gehe es dem Häftling verhältnismässig gut, erklärte Werner Strik, Direktor der Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie.

Doch das kann sich ändern. Wenn Häftlinge in einen Hungerstreik treten, stellt dies für die Strafvollzugsanstalt eine Belastung dar. Dabei sei es gar nicht so selten, dass Strafgefangene mit Essensverweigerung Druck auf das Personal auszuüben versuchten, erklärt Thomas Noll, Direktor des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal (SAZ) in Frei-

burg. Noll spricht in diesem Zusammenhang von «impulsmotivierten Hungerstreiks», die in den meisten Fällen schon nach wenigen Tagen abgebrochen würden. Eine gesamtschweizerische Statistik über solche Vorfälle existiert zwar nicht. Nicht immer sei aber von Anfang an klar, welche Fälle ernst zu nehmen seien, erklärt Noll, der diese Problematik auch in seinem eben erst erschienenen Buch «Strafvollzug — vom Leben im Gefängnis» thematisiert.

Für den Fall eines Hungerstreiks existieren in verschiedenen Haftanstalten klare schriftliche Anweisungen für das Personal. Sobald ein Häftling deutlich macht, dass er in einen Hungerstreik getreten ist, werden Gefängnisarzt, Psychiater und Leitung informiert. Es wird ärztlich abgeklärt, ob der Häftling suizidgefährdet oder urteilsfähig ist. Das ist auch von rechtlicher Bedeutung und entscheidend für das weitere Vorgehen: So wird im Kanton Bern, der für den Fall Kneubühl zuständig ist, ein Hungerstreik von Häftlingen respektiert, solange diese urteilsfähig sind. Bei Kneubühl treffe dies zwar grundsätzlich zu, doch in Bezug auf die Wirkung seiner Aktion fehle die Urteilsfähigkeit, stellten die Behörden fest. Weil er ausserdem keine Patientenverfügung verfasst hat, würde er im Notfall voraussichtlich zwangsernährt.

Selbst wenn die Nahrung konsequent verweigert wird, bietet das Gefängnispersonal hungerstreikenden Häftlingen

weiter mindestens zwei Mal im Tag Essen an — und zwar sichtbar, erklärt Noll. Jederzeit muss zudem Zugang zu Flüssigkeit gewährleistet sein. Im Blickfeld haben die Vollzugsanstalten damit in erster Linie die Gesundheit des Häftlings. Gleichzeitig muss sich das Personal juristisch absichern, weshalb alle Schritte schriftlich dokumentiert würden. Ausserdem soll auf diese Weise die Schwelle für einen Abbruch der Aktion möglichst niedrig gehalten werden.

Denn jede Eskalation stürzt den Staat ins Dilemma: Steht er in der Pflicht, den Hungertod einer Person in seiner Obhut um jeden Preis zu verhindern? Damit, so Noll, würde auch «die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs sichergestellt». Im Fall des Walliser Hanfbauers Bernard Rappaz, der sich im Jahre 2010 mit allen Mitteln gegen die Zwangsernährung wehrte, stütze das Bundesgericht diese Haltung. Ärztevereinigungen und Juristen wehrten sich dagegen. Sie machten geltend, jeder Bürger sei frei, über seinen Körper zu verfügen selbst im Strafvollzug. Der Fall Rappaz führte in verschiedenen Kantonen zu einem Umdenken. Zu einer echten Auflösung des moralischen Konflikts führt auch diese Auffassung nicht, wie sich vor vier Jahren im Kanton Zug zeigte: Der Hungerstreik eines Häftlings, der seine Freilassung auf diese Art erzwingen wollte, endete nach drei Monaten am 16. April 2013. An diesem Tag starb der Mann im Kantonsspital.